

## Stellungnahme Teilrevision Kantonaler Richtplan 2024/2025

Die Stellungnahme wurde am 24. Sep 2025 um 19:37:03 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Teilrevision Kantonaler Richtplan 2024/2025

**Teilnehmerangaben:**

FDP,Die Liberalen Thurgau  
Geschäftsstelle  
Weinfelderstrasse 84  
8580 Amriswil

**Kontaktangaben:**

Amt für Raumentwicklung  
Verwaltungsgebäude  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: sekretariat.are@tg.ch  
Telefon: +41 58 345 62 50

**Teilnehmeridentifikation:**

187280

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
0.1 Räumliche Herausforderungen		Keine Antwort	Keine Antwort
0.2 Räumliche Entwicklungsziele		Keine Antwort	Keine Antwort
0.4 Räumliche Strategien		Keine Antwort	Keine Antwort
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung		Keine Antwort	Keine Antwort
1.10 Kulturdenkmäler		Keine Antwort	Keine Antwort
1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Planungsgrundsatz 1.13 A	Gesamtes Kapitel 1.13 ist ersatzlos zu streichen.	Mit der Implementierung der Klimastrategie in den Kantonalen Richtplan wird ein Massnahmenplan, den die Regierung erlassen hat, in ein behördenverbindliches Instrument eingepflanz. Diese Ausweitung ist nicht zu akzeptieren, die freiwillige Umsetzung von Massnahmen wird befürwortet, es darf aber keinen Zwang geben.
2.1 Allgemeines		Keine Antwort	Keine Antwort
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsgrundsatz 2.2 F	Die 3000m2 sind örtlich oder zeitlich zu fixieren.	Wie gilt das genau? 3000m2 pro Jahr? pro Antrag?
2.4 Naturschutzgebiete	Planungsgrundsatz 2.4 B	Naturschutzgebiete sind wo nötig ökologisch aufzuwerten.	Der Satz muss angepasst werden, so dass Gebiete, die bereits ökologisch auf hohem Niveau sind, nicht weiter aufgewertet werden müssen.
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion	2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion - Erläuterungen	Die Erläuterungen sind auf die Flughöhe des KRP zu heben.	Die gemachten Aussagen sind viel zu operativ und gehören nicht in einen KRP.
2.8 Boden		Keine Antwort	Keine Antwort
2.9 Gewässer	Planungsauftrag 2.9 E	Dies muss mit den betroffenen Gemeinden zusammen passieren, und nicht nur mit der Mitwirkung.	Gemeinsam und nicht einfach unter einfacher Mitwirkung.
2.9 Gewässer	Planungsauftrag 2.9 E	Termin 2026 zu knapp.	Wir haben bereits Ende 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
3.1 Gesamtverkehr (GV)	Planungsgrundsatz 3.1 A - Erläuterungen	Vermeidung von Mobilität ist zu streichen	Mobilität ist wichtig. Man kann über die Erhöhung von ökologischer Mobilität sprechen, aber nicht über die allgemeine Vermeidung.
3.1 Gesamtverkehr (GV)	Planungsgrundsatz 3.1 A - Erläuterungen	Prioritäre Förderung von flächeneffizienten Mobilitätsformen ist zu streichen.	Dies steht im Widerspruch zu 3.1B. Und flächeneffizient ist sehr fraglich - Eine Autobahn bewegt pro m2 sehr viel mehr Menschen als ein Radweg pro m2.
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)		Keine Antwort	Keine Antwort
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Übersichtskarte "Öffentlicher Verkehr, Personenfernverkehr"	Der Kanton muss sich bei Verschlechterungen des ÖV's, wie zum Beispiel der Streichung der Linie nach Chur, mehr für den Erhalt einsetzen.	Von Zürich kommt man über andere Wege nach Chur, aus dem Thurgau ist der Weg nun sehr erschwerlich.
3.4 Langsamverkehr (LV)		Keine Antwort	Keine Antwort
3.6 Parkierung		Keine Antwort	Keine Antwort
4.1 Wasser		Keine Antwort	Keine Antwort
4.2 Energie		Keine Antwort	Keine Antwort
4.3 Stein- und Erdmaterial		Keine Antwort	Keine Antwort
4.4 Abfall		Keine Antwort	Keine Antwort
A4 Archäologische Fundstellen		Keine Antwort	Keine Antwort
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate		Keine Antwort	Keine Antwort
A10 Abbaugelände		Keine Antwort	Keine Antwort
Richtplankarte 1:50'000		Keine Antwort	Keine Antwort
Begleitender Bericht (März 2025)		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen verfassen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Der Revisionsrhythmus des Kantonalen Richtplans ist im Thurgau, mit 2 Jahren, im Vergleich zu anderen Kantonen sehr eng. Dieser Rhythmus bringt Unruhe in die Planung. Bei der Genehmigung des kant. Richtplans durch den Bund, ist dieser bereits veraltet. Es wird eine Planbeständigkeit und -sicherheit gewünscht. Gemeinden und andere Körperschaften, die in Planungsprozessen sind, können sich nicht auf die Verbindlichkeit des KRP verlassen. Dies führt zuweilen dazu, dass Planungen angepasst werden müssen, nur weil im KRP nach zwei Jahren schon wieder etwas angepasst werden muss. Dies ist ineffizient und widerspricht dem Grundsatz der Planbeständigkeit. Der Kanton muss dieses Vorgehen überprüfen und anpassen.</p> <p>Im Weiteren ist festzustellen, dass der KRP immer weniger ein strategisches Instrument ist, das den Behörden im Kanton eine Richtschnur sein soll. Der Kanton Thurgau hat einen KRP, der immer "operativer" wird. Dies ist der falsche Weg. Es werden immer mehr Themen in den KRP gedrückt, damit der Kanton in der Folge Anliegen und Planungen einengen kann bzw. der Planungsaufwand stetig zunimmt und die Planungsbücher immer dicker werden. Es fällt denn auch auf, dass in Vorprüfungen immer mehr mit dem KRP argumentiert wird, da dieser immer mehr regelt. Diese Entwicklung bereitet Sorgen. Ohne diese Details würde auch der Druck für Anpassungen/Revisionen kleiner.</p> <p>Es zeigt sich, dass das Vorgehen, dass jedes Amt im Kanton seine "Wünsche" zum KRP mitteilen kann und dies dann oft auch aufgenommen wird, nicht zielführend ist. Kantonale Ämter neigen dazu, in der Flughöhe ihres Amtes zu denken und entsprechend sind deren "Wünsche" oft zu operativ und sie gehören eigentlich nicht in den KRP. Als Beispiel kann auf die "Schwellen" in Gewässern, die das AFU wichtig findet (Kapitel 2.5, Seite 2) verwiesen werden. Solche Anliegen sind nicht per se falsch, aber sie gehören nicht in den Richtplan.</p> <p>Der administrative Verwaltungsaufwand auf Kantons- und Gemeindeebene muss im Rahmen gehalten werden. Aus Planungsberichten sollen keine Planungsbücher werden.</p> <p>Mit der Implementierung der Klimastrategie in den Kantonalen Richtplan wird ein Massnahmenplan, den die Regierung erlassen hat, in ein behördenverbindliches Instrument eingepflanzt. Diese Ausweitung ist nicht zu akzeptieren, die freiwillige Umsetzung von Massnahmen wird befürwortet, es darf aber keinen Zwang geben. Als Beispiel ist Planungsauftrag 1.13A und B zu nennen. Der Thurgau besteht zu einem grossen Teil aus kleinen, ländlich geprägten Gemeinden. Das Thema Hitzebelastung und Durchlüftung hat nicht eine derartige Relevanz, als dass dies noch in kommunale Planungsinstrumente einfließen muss.</p>	
Allgemeine Rückmeldungen verfassen	Allgemeine Rückmeldungen	Es fehlt in 4.2 ein wenig der Übergeordnete Blick für Wärmeübertragsnetzte und Wärmeverbünde im Kanton und Interkantonal.	